



AD/24717/2017

VRV

26.06.2017

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Weerberg Wegsperrung Nafingalm, Gefahr durch "Reißbaches"

Wegen der drohenden Gefahr durch Felssturz, Geröll und Geschiebematerial, ausgelöst durch den sogenannten „Reißbaches“ auf der Nafingalm, im Bereich der Grundstücke Gste 1781/3 und 1783 KG Weerberg (zwischen Nafingalm-Niederleger und Nafingalm-Hochleger) wird auf Grund des §16 (2)d Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl.Nr. 33/2006 in der gültigen Fassung sowie der §§ 54 und 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl 36/2001 verordnet:

Das Betreten, Begehen, Befahren und der Aufenthalt im Bereich des sogenannten „Reißbaches“, auf der Nafingalm, Grundstücke Gste 1781/3 und 1783 KG Weerberg, insbesondere im Bereich des Almweges zwischen Nafingalm-Niederleger und Hochleger wird untersagt.

Die Lage des „Reißbaches“ ist auf dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Diese Verordnung tritt unmittelbar mit der Kundmachung in Kraft.

Wer entgegen dieser Verordnung den betreffenden Sperrbereich betritt, begeht, befährt, oder sich in ihm aufhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 27.06.2017 07:49:17